

07. 12. 73

Sachgebiet 611

Dritter Bericht (Schlußbericht) **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Steuerreformgesetzes (Artikel 1, 4 und 5)**
— Drucksache 7/78 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften**
— Drucksache 7/1003 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach) und Halfmeier

I. Allgemeines

Die Vorlage der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/78 — ist in der 17. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages am 22. Februar 1973 in erster Lesung behandelt und an den Finanzausschuß federführend, den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Eine Regierungsvorlage gleichen Inhalts war bereits am 4. Mai 1972 dem 6. Deutschen Bundestag zugeleitet worden (Drucksache VI/3418); dieser alten Vorlage kommt weiterhin Bedeutung zu, weil sie die detaillierte Begründung, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung enthält.

Die Vorlage des Bundesrates — Drucksache 7/1003 — ist in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Oktober 1973 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat bereits zu den Teilen des Entwurfs eines Zweiten Steuerreformgesetzes be-

richtet, die sich mit der Grundsteuer (Drucksache 7/485) und mit der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (Drucksachen 7/1329, 7/1333) befassen; das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts ist bereits verkündet (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 965). Der hiermit vorgelegte Dritte Bericht befaßt sich mit der Reform des Vermögensteuerrechts (Artikel 1), der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 4), der Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5) sowie den einheitswertabhängigen Teilen des Entwurfs des Dritten Steuerreformgesetzes (BR-Drucksache 700/73, Artikel 1 §§ 45 mit 10; § 57) und schließt damit die Berichterstattung zum Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes ab. Der Finanzausschuß hat sich mit diesen Teilen der Reformvorlagen sowie der Vorlage des Bundesrates für ein Vorschaltgesetz zur Vermögensteuer in Sitzungen am 6. und 14. Juni, 19. September, 3., 17. und 19. Oktober, 28. und 30. November sowie am 5. Dezember 1973 befaßt. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat sich auf die Empfehlung beschränkt, angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Energieversorgung die Steuervergünstigung für Energieversorgungsunternehmen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1

BewG a. F.) bestehen zu lassen; der Finanzausschuß hat dem mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 1977 entsprochen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gutachtlich Stellung genommen und die erfolgte Übernahme der das GDL ersetzenden Vorschriften aus dem Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes empfohlen.

Der Finanzausschuß hatte sich zunächst zu entscheiden, ob er das vom Bundesrat vorgelegte und von der Opposition unterstützte Vorschaltgesetz verwirklichen sollte. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich gegen eine solche Aufspaltung der Vermögensteuerreform ausgesprochen und statt dessen das nunmehr erreichte Ziel verfolgt, die Beratung des gesamten Zweiten Steuerreformgesetzes noch in diesem Jahr abzuschließen. Die nunmehr vollständig vorliegenden Berichte zum Zweiten Steuerreformgesetz ermöglichen bei gleichzeitiger Verwirklichung der Reform die Umstellung auf die neuen Einheitswerte zum 1. Januar 1974 bei allen einheitswertabhängigen Steuern. Dadurch ist dem Petition des Bundesrates in der Sache entsprochen worden.

Inhalt der Reformvorlage

Der Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes enthält, soweit er sich mit der Reform des Vermögensteuergesetzes und den Änderungen von Bewertungsgesetz und Gewerbesteuerengesetz befaßt, im wesentlichen folgende Änderungen des geltenden Rechts:

Auch für die Vermögensteuer wird das Grundvermögen mit 140 v. H. der neuen Einheitswerte (1964) bewertet. Der persönliche Freibetrag, der bei Zusammenveranlagung mit der Zahl der Personen vervielfacht wird, soll nach der Vorlage von bisher 20 000 DM auf 60 000 DM angehoben werden. Dabei wird eine Mehrfachgewährung des Freibetrages für ein Kind künftig ausgeschlossen. Die Altersfreibeträge werden verdoppelt; soweit sie von der Höhe des Vermögens oder der Jahresbezüge aus einem Rentenrecht abhängig sind, werden diese Grenzen um die Hälfte bzw. ein Drittel erhöht. Der neue Steuersatz soll für natürliche Personen 0,7 v. H. und für juristische Personen 1 v. H. betragen. Die Mindestbesteuerung für juristische Personen soll entfallen. Die Bagatellgrenze für die Besteuerung wird von bisher 2 000 DM auf 10 000 DM angehoben. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, ist für eine zehnjährige Gründungsphase ein Freibetrag von 100 000 DM vorgesehen.

Die in der Reformvorlage enthaltenen Änderungen des Bewertungsgesetzes sind in erster Linie Ergänzungen zur Reform des Vermögensteuergesetzes, wirken teilweise aber auch auf andere Steuergesetze, soweit sie an diese Bewertungsvorschriften anknüpfen, u. a. ergänzen sie auch die Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts, über die im übrigen bereits berichtet worden ist. Insbesondere eine Ergänzung der Vermögensteuerreform sind die Änderungen der Kataloge, durch die Abgrenzungen, Freibeträge und Freigrenzen mit Bezug auf das sonstige Vermögen neu festgesetzt werden (§§ 110, 111); die teilweise geänderten Freibeträge

und Freigrenzen nach § 110 BewG sollen nunmehr bei der Zusammenveranlagung auch entsprechend der Kinderzahl vervielfacht werden. Weitere Änderungen bestehen u. a. in der Aktualisierung der Bewertung bei wenig gängigen Wertpapieren (§ 11) und der an der Lebenserwartung einer Person orientierten Werte (§ 14), einer Erweiterung des Baulandbegriffs (§ 69), einer stärkeren Anlehnung an die Bilanzwerte bei den Rückstellungen (§§ 103 a, 104 a) sowie eine Systemänderung bei Unterhaltsverpflichtungen (§ 118). Schließlich sieht die Vorlage einen stufenweisen Abbau der Steuervergünstigungen für Sparkassen und verschiedene andere Unternehmen des Kreditgewerbes in Auswertung der Banken-enquete — Drucksache V/3500 — (§§ 109 a, 121 b) sowie die Aufhebung der Steuervergünstigung für öffentliche Energieversorgungsbetriebe (§ 117) vor.

Kernstück der Änderung des Gewerbesteuergesetzes ist die Erhöhung des Freibetrages beim Gewerbeertrag, die nach der Vorlage in einer Anhebung des Grundfreibetrages von 7 200 DM auf 12 000 DM und der Ertragstufen von 2 400 DM auf 3 600 DM besteht (§ 11). Bei den Kürzungen des Gewinns um einen Prozentsatz vom Einheitswert des zum Grundbesitz gehörenden Betriebsvermögens (§ 9 Nr. 1) sah die Vorlage einen Prozentsatz von 1 vom Hundert vor. Auch bei der Gewerbesteuer sollen in Auswertung der Banken-enquete steuerliche Vergünstigungen abgebaut werden.

Zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Anregungen des Bundesrates zum Vermögensteuergesetz wurden weitgehend übernommen. So wurden in den Befreiungskatalog außer der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung auch die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft und die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein aufgenommen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Der Ausschuß geht davon aus, daß unter die Befreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) z. B. auch die Vermittlung von Mietverträgen im befreiten Bereich fällt und daß auch die Vermarktung und der Absatz Teil der begünstigten „Verwertung“ sind. Zur Abgrenzung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Wohnungsbauunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) blieb die CDU/CSU, die sich die Stellungnahme des Bundesrates zu eigen gemacht hatte, in der Minderheit; statt dessen hat die Mehrheit des Ausschusses eine vermittelnde Lösung erarbeitet. Danach erfolgt hinsichtlich des Verfahrens zwar keine Gleichstellung mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen, es wird aber im Gesetz klargestellt, daß das Pauschalierungsverfahren hinsichtlich des Ob und der Höhe der Steuer nicht zu einer Besserstellung im Wettbewerb mit freien Unternehmen führen darf. Übernommen wurde eine Anregung zur genaueren Bezeichnung der Kinder, die unabhängig vom Alter in die Zusammenveranlagung einbezogen werden können.

Zum Bewertungsgesetz wurde eine Anregung des Bundesrates zu § 17 übernommen. Die Auswirkungen der Gesetzgebungsvorhaben zum Naturschutz

und zur Landschaftspflege auf die Wertermittlungen (§§ 33 ff.) werden von der Bundesregierung im Rahmen der laufenden Vorbereitung eines neuen Bewertungsgesetzes geprüft werden. Der Ausschuß hat hinsichtlich der Erweiterung des Baulandbegriffs (§ 69) den bodenordnungspolitischen Gesichtspunkten Vorrang eingeräumt; insoweit hat auch der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einstimmig keine Bedenken geäußert.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 102 entspricht teilweise dem Petitum des Bundesrates; die Anregung zur Schachtelvergünstigung für Gewerbebetriebe juristischer Personen des öffentlichen Rechts wurde in Ansehung der Muttergesellschaften übernommen, nicht aber in Ansehung von Tochtergesellschaften, weil sonst bei entsprechender Rechtsgestaltung volle Steuerfreiheit eintreten könnte. Die Steuervergünstigung für Sparkassen (§ 109 a mit § 121 b) wird nach dem Vorschlag des Ausschusses auf Dauer lediglich halbiert. Insoweit blieb die CDU/CSU, die sich die Stellungnahme des Bundesrates mit der Begründung zu eigen gemacht hatte, die besonderen Verhältnisse beim Kreditgewerbe bedürften im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerreform noch eingehender Prüfung, in der Minderheit. Eine Anregung des Bundesrates zu § 116 BewG wird hier gegenstandslos, nachdem der Ausschuß empfiehlt, die Änderung erst im Rahmen des Einführungsgesetzes zur neuen Abgabenordnung zu prüfen. Dem Petitum des Bundesrates, die Steuervergünstigung für Energieversorgungsunternehmen (§ 117) zu belassen, wurde in Anbetracht der akuten Energielage entsprochen; der Ausschuß hat jedoch die Weiterführung der Vergünstigung auf vier Jahre beschränkt, weil er im Grundsatz die Bedenken der Bundesregierung gegen einen unbegrenzten Fortbestand der Vergünstigung teilt.

Bei der Gewerbesteuer konnte einem Petitum des Bundesrates zu § 9 Ziff. 2 a und § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a aus dem zu § 102 BewG genannten Grund nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der Steuermeßzahl für Sparkassen (§ 11 Abs. 4, § 36) hat sich der Ausschuß ebenso auf eine Halbierung der Steuervergünstigung auf Dauer beschränkt; gleiches gilt für die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen im Sinne des § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG. Eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zur Vollversteuerung der Staatsbanken und der deutschen Genossenschaftskasse erschien danach nicht notwendig. Hinsichtlich des Hebesatzverfahrens (§ 16, § 25) sind bereits im Rahmen der Grundsteuerreform Vorentscheidungen gefallen; der Ausschuß hat die gleichen Grundsätze für die Gewerbesteuer übernommen.

Weitere Beratungsergebnisse

Der Ausschuß empfiehlt, die Umstellung auf die neuen Einheitswerte lückenlos zu vollziehen. Die zentrale Vorschrift (§ 121 a BewG) sieht vor, daß grundsätzlich an die Stelle der alten Einheitswerte (1935) 140 v. H. der neuen Einheitswerte (1964) treten. Der Vervielfältiger von 1,4 trägt dem Umstand Rechnung, daß auch die Einheitswerte zum

1. Januar 1964 noch hinter dem seinerzeitigen Verkehrswert zurückbleiben und seitdem auch eine gewisse Nominalwerterhöhung stattgefunden hat. Nur durch diese pauschale Korrektur wird das Reformziel erreicht, die extrem ungleiche Bewertung verschiedener Vermögensarten in der Vergangenheit im wesentlichen zu beseitigen. Bei der laufenden Besteuerung wird danach lediglich die Grundsteuer und die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen weiter auf der Basis von 100 v. H. der neuen Einheitswerte vollzogen. Dies ist dadurch begründet, daß bei der allein den Grundbesitz belastenden Grundsteuer eine Benachteiligung anderer Vermögensarten nicht zu besorgen ist und bei der Durchschnittsbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft ebenfalls eine unvergleichbare Sonderbehandlung Platz greift.

Auf Antrag der Fraktionen von SPD, FDP hat der Ausschuß den persönlichen Grundfreibetrag erneut überprüft. Dieser Freibetrag betrug bisher 20 000 DM und sollte nach der Vorlage auf 60 000 DM erhöht werden; der Freibetrag wird bei der Familien-Zusammenveranlagung mit der Zahl der zusammenveranlagten Familienmitglieder vervielfacht. Der Ausschuß hat einstimmig einen Antrag der Koalitionsfraktionen übernommen, diesen Grundfreibetrag auf 70 000 DM zu erhöhen. Dieser erhöhte Freibetrag bedeutet regelmäßig mehr als einen Ausgleich für die erhöhten Einheitswerte; er wird insbesondere solche kleine und mittlere Familienvermögen aus der Vermögensteuerpflicht entlassen, die im wesentlichen sonstiges Vermögen (z. B. Sparkonten, Wertpapiere) umfassen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß dieses sonstige Vermögen mit einem sächlichen Freibetrag von 10 000 DM weiter begünstigt ist, der künftig ebenfalls voll mit der Zahl der Familienmitglieder vervielfacht wird; daneben treten weitere sächliche Freibeträge für einzelne Vermögensarten. Damit ist sichergestellt, daß die Vermögensteuer kein Hemmnis auf dem Wege zu einer breitgestreuten Vermögensbildung bildet.

Für alte Menschen tritt neben die Erhöhung der vorgenannten Freibeträge eine Verdoppelung der Altersfreibeträge; der Ausschuß vermeidet mit seinem Vorschlag, daß dieser Vorteil bei Überschreitung bestimmter Vermögensgrenzen abrupt wegfällt. Danach erreichen die Freibeträge insgesamt eine Höhe, die auch eine allein auf Vermögensbildung beschränkte Altersvorsorge weitgehend von der Vermögensteuer befreit.

Der Steuersatz soll künftig entsprechend der Vorlage bei natürlichen Personen auf 0,7 v. H. gesenkt werden und bei juristischen Personen mit 1 v. H. unverändert bleiben. Der Ausschuß schlägt jedoch für das Übergangsjahr 1974 (bis zum Inkrafttreten des Dritten Steuerreformgesetzes) eine Sonderregelung vor, die noch über die Forderung von Bundesrat und Opposition zu einer aufkommensneutralen Zwischenlösung hinausgeht. Danach soll es hinsichtlich der natürlichen Personen bei einem Satz von 0,7 v. H. verbleiben, neben dem jedoch noch für 1974 der Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer tritt; für juristische Personen, bei denen es diesen Sonderausgabenabzug nicht gibt, soll der Steuersatz für 1974 auf 0,7 v. H. ermäßigt werden.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, zur weiteren Verwaltungsvereinfachung die Neuveranlagungsgrenzen bei der Vermögensteuer über die Vorlage hinaus anzuheben (§ 16 VStG).

Weitere Änderungsvorschläge des Ausschusses zur Vermögensteuer — und teilweise entsprechend zur Gewerbesteuer — betreffen die Einschränkung von Steuervergünstigungen mit Bezug auf Kreditinstitute der öffentlichen Hand, Energieversorgungsbetriebe und die Behandlung gemeinnütziger Wohnungsbauunternehmen; die Vorschläge des Ausschusses sind bereits im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bundesrates dargestellt.

Bei der Gewerbesteuer schlägt der Ausschuß vor, die Erhöhung des Freibetrags beim Gewerbeertrag bereits jetzt zum 1. Januar 1975 gesetzlich festzulegen und dabei den Grundfreibetrag auf 15 000 DM zu erhöhen. Diese Entlastung soll danach zusammen mit dem Dritten Steuerreformgesetz wirksam werden. Der Ausschuß geht mit der Bundesregierung davon aus, daß der Einnahmeausfall von rund 785 Millionen DM, soweit er auf die Gemeinden entfällt, zur gegebenen Zeit — ohne Anrechnung des Mehraufkommens aus der Grundsteuerreform — im Rahmen einer mit Inkrafttreten des Dritten Steuerreformgesetzes notwendigen Novellierung des Finanzausgleichs ausgeglichen wird. Hinsichtlich der Kürzung des Gewerbeertrags um einen Prozentsatz der Einheitswerte des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Nr. 1) schlägt der Ausschuß gegenüber der Vorlage eine Erhöhung von 1 v. H. auf 1,2 v. H. vor.

Neben der Übernahme der die GDL ersetzenden Teile des Dritten Steuerreformgesetzes, die auf eine Anregung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückgeht, schlägt der Ausschuß auch die Übernahme der die Einfamilienhaus-Verordnung ersetzenden Teile des Dritten Steuerreformgesetzes vor; hierbei schlägt er zur Wahrung der Aufkommensneutralität vor, den auf den korrigierten Einheitswert (140 v. H.) anzuwendenden V Hundertsatz gegenüber der Regierungsvorlage von 1,5 v. H. auf 1 v. H. zu senken. Der Ausschuß hat diese Regelungen einbezogen, um die Umstellung auf die neuen Einheitswerte lückenlos zu vollziehen; er hat sich gleichwohl vorgemerkt, sowohl die Durchschnittsbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft als auch die Behandlung der selbstgenutzten Einfamilienhäuser bei der Beratung des Entwurfs des Dritten Steuerreformgesetzes erneut zu prüfen; in die Beratung wird auch der Vorschlag der Steuerreformkommission einzubeziehen sein, auf die Versteuerung des Nutzungswerts selbstgenutzter Einfamilienhäuser zu verzichten.

Die Koalitionsfraktionen begrüßen den Abschluß der Beratung des Zweiten Steuerreformgesetzes insbesondere wegen der Beseitigung grober Ungerechtigkeiten in der Bewertung des Grundvermögens gegenüber anderen Vermögensarten und sehen durch die Sonderregelungen für das Übergangsjahr 1974 auch die sachliche Einheit zwischen dem Zweiten und dem Dritten Steuerreformgesetz gewahrt. Sie haben ihre Absicht bekräftigt, die Beratung des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes im

Jahre 1974 so voranzutreiben, daß die Gesamtreform ab 1. Januar 1975 voll wirksam wird.

Stellungnahme der Opposition

Die Opposition ist ebenfalls der Auffassung, daß die Ungerechtigkeiten in der Bewertung des Grundvermögens gegenüber anderen Vermögensarten beseitigt werden müssen. Sie hat, nachdem sie mit ihrem Vorschlag in Übereinstimmung mit dem Bundesrat zu einem Vorschaltgesetz für die Vermögensteuer in der Minderheit geblieben war, erneut betont, daß sie eine Aufsplitterung der materiell-rechtlichen Steuerreform nicht für vertretbar halte, weil insbesondere zwischen der Vermögensteuerreform und der Reform der Steuern vom Einkommen ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Dieser zeigt sich besonders bei der Frage der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer von der Einkommensteuer. Sie hat sich insbesondere gegen die von der Koalition geplante Höherbesteuerung ab 1975 um rd. 1 Mrd. DM gewandt, da ein Ausgleich im Rahmen des Dritten Steuerreformgesetzes nicht gesichert erscheint. Nach ihrer Auffassung kann infolge der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung heute noch weniger als bisher beurteilt werden, ob und inwieweit das Dritte Steuerreformgesetz im nächsten Jahr verwirklicht wird.

Ausdrücklich begrüßt hat sie die Anhebung des Gewerbesteuer-Freibetrages auf 15 000 DM. Eine solche Anhebung wurde von der CDU/CSU schon seit dem Jahre 1969 gefordert. Es wurde darauf hingewiesen, daß im Jahre 1970 der damalige Bundesfinanzminister Möller zugesagt hatte, ab 1. Januar 1971 auf die Forderung der CDU/CSU auf Erhöhung der Gewerbesteuerfreibeträge einzugehen.

Bei den Einzelberatungen blieb die CDU/CSU in der Minderheit mit dem Antrag, auch die sächlichen Freibeträge für Bargeld und Sparguthaben auf 2 000 DM zu verdoppeln und für Lebensversicherungsverträge auf 30 000 DM zu verdreifachen.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 (Vermögensteuergesetz)

Zu § 1

Absatz 2 ist redaktionell neu gefaßt worden, enthält aber gleichzeitig insoweit auch eine sachliche Änderung, als die Einbeziehung der Angehörigen des deutschen Auslandsbeamten in die unbeschränkte Steuerpflicht auf solche Personen beschränkt worden ist, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt — wie das geltende Recht — das im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik belegene

Vermögen von der unbeschränkten Vermögenssteuerpflicht frei.

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, daß zum Inland im Sinne dieses Gesetzes auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel gehört, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

Zu § 2

In Absatz 3 Nr. 2 mußte wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Abgabenordnung die Verweisung entfallen.

Nummer 3 wurde lediglich redaktionell angepaßt.

Zu § 3

In Absatz 1 Nr. 2 wurden Landeseinrichtungen anderer Bundesländer aufgenommen, deren Tätigkeit mit der der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vergleichbar ist.

Nummer 4 ist lediglich sprachlich neu gefaßt worden.

Nummer 5. Mit Rücksicht auf die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 7/1281) bei der Vermögensteuer ab 1975 geplante Neuregelung für Pensions-, Witwen- und sonstige Kassen soll es für 1974 bei der gegenwärtigen Rechtslage verbleiben.

Die Eingangsworte in Nummer 6 wurden redaktionell angepaßt. Die Höchstbeträge des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 842) wurden übernommen.

Nummer 7 Buchstabe d wurde redaktionell angepaßt. Die Neufassung lehnt sich stärker an das Zivilrecht an. Sie spricht daher in bezug auf Vereine nicht mehr von Beteiligungen oder Kapitalguthaben, sondern von Mitgliedschaftsrechten.

Durch die Ergänzung der Nummer 13 soll entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates sichergestellt werden, daß die Auflagen nach § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären.

Die Vorschrift der Nummer 15 wurde sprachlich klarer gefaßt.

Zu § 6

Der Bereich der zu schonenden kleineren und mittleren Vermögen wurde durch die Erhöhung des Freibetrags auf 70 000 DM in den Absätzen 1 und 2 weiter ausgedehnt.

Die Neuregelung in Absätzen 3 und 4 sieht bei geringfügigem Überschreiten der Vermögensgrenzen nicht die völlige Versagung, sondern einen stufenweisen Abbau der Altersfreibeträge vor. Hierdurch sollen sonst möglicherweise entstehende Härten vermieden werden.

Zu § 7

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 2 ist — ohne Änderung in der Sache — dem zivilrechtlichen Sprachgebrauch angepaßt.

Zu § 9

Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich überarbeitet.

Zu § 10

Unverändert, siehe aber Artikel 5 e.

Zu § 11

Absatz 1 wurde lediglich sprachlich überarbeitet.

In Absatz 3 mußte wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Abgabenordnung die Verweisung entfallen.

Zu § 12

Absatz 1 wurde lediglich sprachlich überarbeitet.

Absatz 3 wurde redaktionell angepaßt.

Zu § 14

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 stellt klar, daß lediglich der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst die Zusammenveranlagung nicht unterbricht. Im übrigen erfolgte eine sprachliche Anpassung.

Zu § 15

Der Wortlaut des Absatzes 3 war dem Sprachgebrauch des Entwurfs der neuen Abgabenordnung angepaßt. Wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Abgabenordnung mußte die Vorschrift der geltenden Reichsabgabenordnung angepaßt werden.

Zu § 16

Absatz 1 wurde klarer gefaßt. Das Finanzamt soll in den genannten Fällen von Amts wegen tätig werden; das schließt nicht aus, daß Veränderungen des Vermögens oder der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen tunlichst von diesem vorgetragen werden, weil der Ermittlungstätigkeit der Steuerbehörden faktisch Grenzen gezogen sind. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurden gleichzeitig die Wertgrenzen herausgesetzt. Satz 2 dient der Klarstellung.

In Absatz 2 mußte wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Abgabenordnung die Verweisung geändert werden.

Absatz 4 war lediglich den geänderten Absätzen 1 und 2 anzupassen.

Zu § 17

Absatz 2 wurde lediglich sprachlich verbessert.

Zu § 18

Die Neuformulierung des Absatzes 1 stellt sicher, daß die Aufhebung in diesen Fällen nicht von Amts

wegen erfolgt. Wegen des Beitrags des Steuerpflichtigen wird auf die Ausführung zu § 16 verwiesen.

Absatz 2 wurde redaktionell angepaßt.

Zu § 19

Absatz 1 wurde der Erhöhung des Freibetrags in § 6 Abs. 1 angepaßt.

Absatz 4 wurde lediglich redaktionell geändert.

Artikel 4 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Nummer 1 (neuer § 3 a BewG)

unverändert

Nummer 2 (§ 4 BewG)

entfällt, da die entsprechende Regelung in § 9 des Erbschaftsteuergesetzes getroffen wurde.

Nummer 3 (§ 5 BewG)

entfällt wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO.

Nummer 4 (§ 11 BewG)

Buchstaben a und b unverändert, Buchstabe c entfällt wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO. Die Ermächtigung in § 220 Ziff. 2 Satz 3 AO gilt weiter.

Nummer 5 (§ 12 BewG)

unverändert

Nummer 6 (§ 14 BewG)

unverändert

Nummer 7 (§ 16 BewG)

unverändert

Nummer 8 (§ 17 BewG)

Die Vorschläge des Bundesrates zur Ergänzung des § 17 BewG wurden übernommen. Danach wird sichergestellt, daß bei der Grunderwerbsteuer die Sonderregelung des § 122 BewG und die hierzu erlassene Rechtsverordnung für Grundbesitz in Berlin (West) auch für die Grunderwerbsteuer gelten. Gleichzeitig wird festgelegt, daß § 16 BewG über die Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen bei der Grunderwerbsteuer keine Anwendung findet.

Nummer 9 (§ 19 BewG)

entfällt wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO.

Nummer 10 (§ 20 BewG)

entfällt wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO.

Nummer 11 (§ 21 BewG)

Nach dem Entwurf des 2. Steuerreformgesetzes sollten in einem neuen Absatz 3 des § 21 unbefriedigende Ergebnisse der Rechtsprechung beseitigt werden, die sich daraus ergeben, daß eine unterbliebene Hauptfeststellung des Einheitswerts auch mit Wirkung für noch nicht verjährte Steuern nicht nachgeholt werden kann. Die Vorschrift war bereits auf die neue AO abgestellt, die für die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen eine besondere Feststellungsfrist vorsieht. Wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO ist es erforderlich, die Vorschrift unter Zugrundelegung der zunächst noch weitergeltenden Reichsabgabenordnung neu zu fassen.

Nummer 12 (§ 22 BewG)

Wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO sind die vorgesehenen Änderungen auf den Absatz 4 des § 22 BewG zu beschränken. Gleichzeitig ist § 225 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (dessen Inhalt bei der AO-Reform in das Bewertungsgesetz übernommen werden soll) anzupassen (vgl. Artikel 5 d § 1 Nr. 1). Die Änderungen des § 22 Abs. 4 und des § 225 a Abs. 2 der AO bewirken gemeinsam, daß die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer Fortschreibung des Einheitswerts denjenigen entsprechen, die nach § 17 des neuen Grundsteuergesetzes für eine Neuveranlagung der Grundsteuer gelten. Hervorzuheben ist, daß eine Fortschreibung zugunsten des Steuerpflichtigen nicht mehr an eine Ausschußfrist gebunden, sondern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die vom Einheitswert abhängigen Steuern zulässig ist. Das Finanzamt hat von Amts wegen tätig zu werden, sobald ihm die Voraussetzungen für eine Fortschreibung — ggf. aufgrund einer entsprechenden Anregung des Steuerpflichtigen — bekannt werden.

Nummer 13 (§ 23 BewG)

unverändert

Nummer 14 (§ 24 BewG)

entfällt wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO.

Nummer 15 (§ 25 BewG)

unverändert

Nummer 16 (§ 28 BewG)

unverändert unter Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen

Nummern 17 bis 19 (§§ 29, 49, 64 BewG)

entfallen wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO.

Nach Nummer 17 (Vorschlag des Bundesrates zu §§ 33 ff. BewG)

Die Bundesregierung sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie die Wert-

und Ertragsminderungen, die sich aus der Gesetzgebung für Naturschutz und Landschaftspflege ergeben, berücksichtigt werden können. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß etwaige Ertragsminderungen der erwähnten Gesetzgebung nicht pauschal, sondern nur im Rahmen einer Neubewertung des Grundbesitzes zutreffend berücksichtigt werden können. Die Bundesregierung hat zugesagt, den Gesetzentwurf mit den notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die nächste Hauptfeststellung des Grundbesitzes noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen.

Nummer 20 (§ 69 BewG)

Der Ausschuß schlägt vor, die Lösung des 2. Steuerreformgesetzes unverändert zu übernehmen. Der Vorschlag des Bundesrates, die zugunsten der Landwirtschaft zu schützende Fläche innerhalb des Baugebietes auf 3 ha pro Hof zu erhöhen, würde die Zielsetzungen der Bebauungspläne in Frage stellen. Der Ernährungsausschuß hat sich ebenfalls mit der im Zweiten Steuerreformgesetz vorgesehenen Regelung einverstanden erklärt.

Nummer 21 (neuer § 98 a BewG)

unverändert

Nummer 22 (§ 102 BewG)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einbeziehung des bisherigen Absatzes 3 des § 102 BewG in den Absatz 1 zweckmäßig ist. Danach genießen auch Gewerbebetriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die bei der Vermögensteuer subjektiv steuerpflichtig sind, das Schachtelprivileg. Der Ausschuß hielt es jedoch nicht für gerechtfertigt, auch die Beteiligungen an solchen Gewerbebetrieben in die Vergünstigung einzubeziehen. Die Neufassung des § 102 Abs. 1 machte es erforderlich, auch den durch das Außensteuerreformgesetz eingefügten neuen Absatz 2 entsprechend umzugestalten. Dabei wurden Klarstellungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitraums, in dem bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen, vorgenommen.

Nummer 23 (§ 103 BewG)

Der Ausschuß hat dem Absatz 2 des § 103 einen anderen Inhalt gegeben. Die Tatsache, daß Rückstellungen für noch nicht entstandene Verbindlichkeiten wegen der §§ 4 bis 8 BewG nur abzugsfähig sind, wenn dies besonders zugelassen ist, bedarf nach Auffassung des Ausschusses keiner besonderen Erwähnung. An Stelle dieser entbehrlichen Klarstellung ist der bisherige Inhalt des § 103 Abs. 2 (Abzug versicherungstechnischer Rücklagen) unverändert übernommen worden, weil die in Nummer 25 (Einfügung eines § 104 a BewG) vorgesehene Neuregelung erst im Zusammenhang mit dem 3. Steuerreformgesetz (Teil Körperschaftsteuer) getroffen werden kann.

Nummer 24 (neuer § 103 a BewG)

unverändert

Nummer 25 (Einfügung der neuen §§ 104 a und 104 b BewG)

Wir bereits zu Nummer 23 erwähnt, muß der neue § 104 a wegen des noch nicht in Kraft getretenen 3. Steuerreformgesetzes entfallen. Zu § 104 b hat der Ausschuß beschlossen, die Geschäftsguthaben von Kreditgenossenschaften künftig unbefristet mit 50 vom Hundert zum Abzug zuzulassen. Mit dieser Regelung soll die bisherige Steuervergünstigung der Kreditgenossenschaften — parallel zu der vorgesehenen Regelung bei Sparkassen — halbiert werden.

Zu Nummern 26 und 27 (§§ 106 und 107 BewG)

unverändert

Nummer 28 (§ 109 BewG)

Der Begriff „Steuerbilanzwerte“, wie er in § 109 Abs. 4 BewG in der Fassung des 2. Steuerreformgesetzes vorgesehen ist, soll erst durch das 3. Steuerreformgesetz in das Einkommensteuerrecht eingeführt werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Ausschuß eine dem ursprünglichen Anliegen (Vereinfachung für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung) materiell entsprechende Fassung gewählt, die den Ausdruck „Steuerbilanzwerte“ durch eine Umschreibung ersetzt.

Nummer 29 (§ 109 a BewG)

Das bisherige Vergünstigungsvolumen bei den Sparkassen soll halbiert werden. Diese Regelung soll jedoch unbefristet gelten. Folglich sind künftig bei Sparkassen 85 v. H. des Gesamtwerts des gewerblichen Betriebs als Wert des Betriebsvermögens anzusetzen.

Nummern 30 und 31 (§§ 110 und 111 BewG)

unverändert

Nummer 32 (§ 116 BewG)

entfällt wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO. Die in diesem Zusammenhang auf Wunsch des Bundesrates vorgenommene Prüfung, welche Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Berücksichtigung eines negativen Einheitswerts für das Betriebsvermögen einer Krankenanstalt zu ziehen sind, hat ergeben, daß dieses Urteil nicht verallgemeinert werden kann und daher kein Anlaß besteht, entsprechende Folgerungen in der Gesetzgebung zu ziehen.

Nummer 33 (§ 117 BewG)

Nach dem Entwurf des 2. Steuerreformgesetzes sollte die 50%ige Vermögensteuerbefreiung der Energieversorgungsunternehmen ab 1. Januar 1974 wegfallen. Wegen der gegenwärtigen Energielage, die größere Anstrengungen der Versorgungsunternehmen hinsichtlich der notwendigen Investitionen erfordert, schlägt der Ausschuß vor, die bisherige Vergünstigung noch bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten. Hierbei soll es sich jedoch nur um eine Übergangsregelung handeln, die nicht in § 117,

sondern als Artikel 5 f des Vermögensteuerreformgesetzes eingefügt ist.

Nummern 34 bis 36 (§§ 118 und 121 BewG, Überschrift des 3. Teils)

unverändert

Nummer 37 (soweit § 121 a BewG betreffend)

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung ist sachlich unverändert. Klargestellt wurde, daß der pauschale Zuschlag von 40 v. H. zu den Einheitswerten des Grundvermögens und der wie Grundvermögen bewerteten Betriebsgrundstücke bereits bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zu berücksichtigen ist. Außerdem erschien es zweckmäßig, die Anwendung des Zuschlags von 40 v. H. bei der jetzt in Artikel 5 a vorgesehenen Regelung des § 21 a des Einkommensteuergesetzes über den Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Familienhaus im Interesse der Einheitlichkeit ebenfalls in § 121 a BewG vorzuschreiben.

Nummer 37 (soweit § 121 b BewG betreffend)

Das 2. Steuerreformgesetz ging davon aus, daß eine Novelle zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, in der die Steuerfreiheit bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik eingeschränkt werden sollte, gleichzeitig mit dem 2. Steuerreformgesetz in Kraft treten würde. Diese Novelle konnte jedoch von der Bundesregierung bisher wegen erheblicher Schwierigkeiten bei der Abgrenzung steuerfreier und steuerpflichtiger Geschäfte noch nicht verabschiedet werden. Infolgedessen mußte im Vermögensteuerreformgesetz die bisher in § 121 b Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Übergangsregelung für Organe der staatlichen Wohnungspolitik, bei denen die Steuerfreiheit entfallen sollte, zunächst gestrichen werden. Die Vertreter der Bundesregierung sagten zu, daß die Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes schnellstmöglich erfolgen solle.

§ 121 b Abs. 2 enthielt eine auf drei Jahre befristete weitere Vergünstigung für Sparkassen, § 121 Abs. 3 eine auf drei Jahre befristete weitere Vergünstigung für Kreditgenossenschaften. Da für Sparkassen und Kreditgenossenschaften nunmehr vorgesehen ist, das bisherige Vergünstigungsvolumen zu halbieren und die verbleibende Vergünstigung als Dauerregelung aufrechtzuerhalten, entfällt eine Übergangsregelung.

Nummern 38, 39 (§§ 123, 124 BewG neu)

Unverändert mit notwendigen redaktionellen Anpassungen.

Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Neufassung der Präambel ist erforderlich, weil das Gewerbesteuergesetz zuletzt durch das Außensteuerreformgesetz vom 8. September 1972 geändert worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 3 GewStG)

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des Klammerzitats ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich — s. auch Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 12.

Zu Buchstabe e

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

— Ziffer 14 Buchstabe b —

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird verwiesen.

— Ziffer 15 —

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird verwiesen.

— Ziffer 17 —

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG)

Der Finanzausschuß hält es für angemessen, den Prozentsatz nicht — wie in dem Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) vorgesehen — von 3 auf 1 v. H., sondern von 3 auf 1,2 v. H. zurückzuführen.

Zu Nummer 6 (§ 11 GewStG)

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß der Freibetrag bei der Gewerbebeitragssteuer nicht — wie in dem Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) vorgesehen — von 7 200 auf 12 000 DM, sondern im Hinblick auf die geänderten Einkommensverhältnisse auf 15 000 DM erhöht werden soll. Wegen des späteren Inkrafttretens der Erhöhung des Freibetrags und der Ertragsstufen mit ermäßigter Steuermeßzahl vgl. zu Nummer 21 (§ 36 Abs. 1 a).

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 25, 29 und 37 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 16 Abs. 3 und 5 GewStG)

Das Grundsteuergesetz (Artikel 3 des Entwurfs eines Zweiten Steuerreformgesetzes — Drucksache 7/78 —) ist bereits von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet worden. Vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965). Da im Rahmen der

parlamentarischen Beratungen über dieses Gesetz die Vorschriften zur Hebesatzfestsetzung teilweise geändert worden sind, ergeben sich für § 16 Abs. 3 und 5 GewStG Folgeänderungen aus § 25 Abs. 3 und § 26 GrStG.

Zu Nummer 10 (§ 18 GewStG)

Die Streichung ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 19 GewStG)

Die Streichung der Buchstaben a und b ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 25 GewStG)

Da im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über das neue Grundsteuergesetz die Vorschriften zur Hebesatzfestsetzung teilweise geändert worden sind (s. auch Begründung zu Nummer 9), ergeben sich für § 25 Abs. 4 und 5 GewStG Folgeänderungen aus § 25 Abs. 3 GrStG.

Zu Nummer 15 (§ 26 GewStG)

Die Streichung ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 27 GewStG)

Die Streichung des Buchstaben b ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 28 GewStG)

Die Streichung ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 35 b GewStG)

Die Streichung ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Zu Nummer 21 (§ 36 GewStG)

Zu Absatz 1

Die Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Absatz 1 a

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Erhöhung des Freibetrags und der Ertragsstufen mit ermäßigter Steuermeßzahl in § 11 Abs. 2 zeitlich zusammen mit dem neuen Einkommensteuergesetz in Kraft gesetzt werden soll. Absatz 1 a sieht daher vor, daß die Vorschriften des § 11 Abs. 2 — abweichend von der allgemeinen Anwendungsregelung nach Absatz 1 — erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 25, 29 und 37 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 36 a GewStG)

Die Streichung ist wegen des späteren Inkrafttretens der neuen AO erforderlich.

Artikel 5 a (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 a — Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den Vorschriften des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL), das in dieser Form als § 13 a in das Einkommensteuergesetz übernommen wird. Die Durchschnittsatzgewinnermittlung knüpft an die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 durchgeführte Hauptfeststellung der Einheitswerte an, wie dies bereits nach den §§ 1 bis 10 GDL vorgesehen war.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 1 Abs. 1 und 2 GDL. Das bisher in § 1 Abs. 2 GDL verankerte Wahlrecht, wonach auf Antrag des Steuerpflichtigen statt des Durchschnittsatzgewinns der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann, wurde im Interesse der Heranführung der Betriebe an die Buchführung auf die Gewinnermittlung durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben erweitert.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 2 GDL.

Absatz 3 enthält die Regelungen des § 3 GDL über die Ermittlung des Ausgangswerts und des Grundbetrages. Im GDL war vorgeschrieben, daß Gewinne aus Sonderkulturen, Gartenbau und Weinbau nur dann durch den Gewinn nach Durchschnittssätzen abgegolten waren, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte 8 000 DM nicht übersteigen. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) sind die für die Hauptfeststellung 1964 maßgebenden Ertragswerte der Sonderkulturen und des Obstbaues um 50 bis 80 v. H. gesenkt worden. Als Auswirkung dieser Maßnahme mußte die Wertgrenze des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 GDL — jetzt § 13 a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG — von 8 000 auf 4 000 DM herabgesetzt werden. Weil der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auch für gemischte Betriebe nur einheitlich ermittelt werden kann, wird klargestellt, daß Gewinne aus größeren Flächen von Sonderkulturen, Gartenbau, Weinbau und aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen in die Zuschlagsregelung des § 13 a Abs. 6 einzubeziehen sind.

Absatz 4 enthält Vorschriften über die Bewertung der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen. Die Wertansätze wurden gegenüber dem GDL etwas erhöht; wegen der gleichzeitigen Begrenzung der anzusetzenden Zahl von Vollarbeitskräften auf 0,07 Vollarbeitskräfte je Hektar der landwirtschaftlichen

Nutzung wird sich jedoch beim einzelnen Betrieb etwa derselbe Wertansatz für die Arbeitsleistung ergeben wie nach dem GDL. Die Wertansätze sind zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung der nichtbuchführenden und der buchführenden Landwirte zu überprüfen und ggf. angemessen zu erhöhen.

Durch die fortschreitende Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich die Zahl der Arbeitskräfte, die zur Bewirtschaftung einer bestimmten Fläche erforderlich sind, weiter verringert. Deshalb ist die zu berücksichtigende Zahl von Vollarbeitskräften von 0,1 auf 0,07 je Hektar herabgesetzt worden.

Absatz 5 regelt, wie gezahlte Pachtzinsen zu behandeln sind.

Absatz 6 faßt die § 6 (Zuschläge für mehrere Jahre) und § 8 GDL (Zuschläge für einzelne Jahre) aus Gründen der Vereinfachung zusammen. Die Vorschrift enthält außerdem die Regelungen über Zuschläge bei forstwirtschaftlicher Nutzung und bei den in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c genannten Sonderkulturen usw., wenn die Wertgrenze von 4 000 DM überschritten ist. Die Erträge aus den in Absatz 6 genannten Nutzungen, Nutzungsteilen, Wirtschaftsgütern und Betriebsvorgängen sind besonders zu ermitteln und durch einen Zuschlag zu erfassen.

Nicht in § 13 a aufgenommen wurden die Regelungen des GDL über die Geltungsdauer der Gewinnermittlung (§ 7 GDL) und der Steuerfestsetzung (§ 9 GDL) sowie über den Steuererlaß in außergewöhnlichen Fällen (§ 10 GDL). § 7 GDL hat seine Bedeutung fast völlig verloren, da sich in nahezu allen Betrieben der Gewinn jährlich ändert. In verstärktem Maße gilt dies für die Steuerfestsetzung für mehrere Jahre (§ 9 GDL). Die Vorschrift des § 10 GDL hatte bisher nur deklaratorische Bedeutung, da sich die Möglichkeit des Steuererlasses in außergewöhnlichen Fällen bisher bereits nach der Abgabenordnung ergab.

Nummer 2 (§ 21 a EStG)

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, im Zuge der Einführung der neuen Einheitswerte für alle einheitswertabhängigen Steuern die bisherige Regelung der Einfamilienhaus-Verordnung als § 21 a in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen. Damit eine zeitnahe Wertbasis erreicht wird, werden die auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte mit 140 v. H. zugrunde gelegt (vgl. hierzu Artikel 4 Nr. 37 = § 121 a BewG). Eine höhere Steuerbelastung wird dadurch vermieden, daß der Grundbetrag statt mit 3 bzw. 3,5 v. H. künftig nur noch mit 1 v. H. des erhöhten Einheitswerts ermittelt wird.

Nummer 3 (§ 29 EStG)

Da der bisherige Inhalt der Einfamilienhaus-Verordnung mit § 21 a in das Gesetz aufgenommen ist, kann die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 3 des § 29 entfallen.

Nummer 4 Buchstabe b (§ 52 Abs. 17 a EStG)

Die Vorschrift ist erforderlich, um klarzustellen, von welchem Zeitpunkt ab die Regelung anzuwenden ist.

Artikel 5 b (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Nach § 53 LAG werden unter gewissen Voraussetzungen die Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe um eine Familienermäßigung gemindert, wenn kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen (§ 7 VStG bisherige Fassung, § 9 VStG neuer Fassung) vorliegt. Da die Freibeträge und damit auch die Grenze für die Vermögensteuerpflicht durch dieses Gesetz wesentlich erhöht werden, würde für eine nicht unerhebliche Anzahl von Abgabepflichtigen eine Familienermäßigung neu zu gewähren sein. Nach dem Willen des LA-Gesetzgebers soll aber diese Vergünstigung Abgabenschuldern mit geringem Vermögen vorbehalten sein. Durch die Änderung des § 53 LAG wird erreicht, daß die für die Gewährung der Familienermäßigung bisher maßgebenden Vermögensgrenzen bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe (31. März 1979) fortgelten.

Artikel 5 c (Grunderwerbsteuer)

Die Einheitswerte 1964 des Grundbesitzes sind erstmals bei Steuern anzuwenden, bei denen die Steuer Schuld nach dem 31. Dezember 1973 entsteht (Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971). Das gilt in einigen Sonderfällen, in denen es an einer Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks fehlt, auch für die Grunderwerbsteuer. Da in diesen Fällen der nach den Grunderwerbsteuergesetzen der Länder maßgebende Steuersatz jedoch unverändert fortgelten soll, kommt die in Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 vorgeschriebene Bestimmung des ab 1. Januar 1974 geltenden Steuersatzes insoweit nicht in Betracht. Es mußte daher sichergestellt werden, daß Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung findet.

Artikel 5 d (Änderung der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes)

Die Änderung des § 225 a Abs. 2 AO war im Zusammenhang mit der Änderung des § 22 Abs. 4 BewG erforderlich und wurde zu Artikel 4 Nr. 12 mitbehandelt. Im übrigen handelt es sich um die Streichung von Vorschriften, deren materieller Inhalt in das neue Vermögensteuergesetz übernommen wurde.

Artikel 5 e (Sonderregelung für den Steuersatz der Vermögensteuer im Kalenderjahr 1974)

Der Steuersatz für juristische Personen soll für das Kalenderjahr 1974 auf 0,7 v. H. gesenkt werden. Entsprechend ermäßigt sich der Steuersatz, soweit

das Vermögen den Betrag der Vermögensabgabenschuld des Lastenausgleichs nicht übersteigt.

Artikel 5 f (Sonderregelung für Betriebsvermögen, das der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom oder Wärme dient)

Wegen der befristeten Weitergeltung der 50%igen Vermögensteuerbefreiung für Energieversorgungsunternehmen vgl. zu Artikel 4 Nr. 33 (§ 117 BewG).

Artikel 7 (Aufhebung von Vorschriften)

Das vorliegende Gesetz enthält in Artikel 5 a auch Vorschriften, die die Anwendung der neuen Einheitswerte bei der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen sowie bei der Ermittlung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus betreffen. Die insoweit bisher geltenden besonderen Rechtsgrundlagen waren daher zusätzlich zu dem im Zweiten Steuerreformgesetz enthaltenen Katalog aufzuheben (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 10 sowie Abs. 1 a).

Bonn, den 7. Dezember 1973

Dr. Becker (Mönchengladbach) **Halfmeier**
Berichterstatler